

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 13
-----	--------------------	--------------------	----------------

INHALT

A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange.....	2
A.1	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Baurecht / Koordination	2
A.2	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Baurecht.....	2
A.3	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.....	2
A.4	Regierungspräsidium Freiburg . Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	3
A.5	Regierungspräsidium Freiburg . Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	3
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange	5
B.1	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Umwelt	5
B.2	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Waldwirtschaft	5
B.3	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Flurneuordnung	5
B.4	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Vermessung und Geoinformation.....	5
B.5	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Straßen	5
B.6	Landratsamt Lörrach . Fachbereich Verkehr.....	5
B.7	bnNETZE GmbH	5
B.8	ED Netze GmbH.....	5
B.9	Deutsche Bahn AG . DB Immobilien	5
B.10	Kanton Basel-Stadt.....	5
B.11	Polizeipräsidium FReiburg, Führungs- und EinsatzstabDeutsche Bahn AG . DB Immobilien.....	5
C	Private Anregungen und Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern	6
C.1	Bürgerinitiative Wasserkraftwerk am Altrhein	6

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Power-to-Gas-Anlage

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 13
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1	LANDRATSAMT LÖRRACH Ë FACHBEREICH BAURECHT / KOORDINATION (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
A.1.1	Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes sowie hinsichtlich möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Baurechts, der Landwirtschaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, der Flurneuordnung, des Straßenwesens und der Vermessung und Geoinformation.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.1.2	<u>Verschiedenes</u> Wir bitten uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.	Die Anregung wird berücksichtigt. Eine Ergebnismitteilung über die Behandlung der Anregungen wird nach Feststellungsbeschluss versandt.	
A.2	LANDRATSAMT LÖRRACH Ë FACHBEREICH BAURECHT (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
A.2.1	Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes, mit welcher die bisher dargestellte Nutzung als Versorgungsfläche um die Zweckbestimmung PtG/EEG konkretisiert wird, bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.2.2	Wir dürfen darauf hinweisen, dass eine Prüfung denkmalschutzrechtlicher Belange in Bauleitplanverfahren durch die Untere Baurechtsbehörde nicht erfolgt. Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege, zentrale Postanschrift Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 83, Postfach 200152, 73712 Esslingen) ist als Träger öffentlicher Belange vom Träger der Bauleitplanung eigenständig anzuhören.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Stuttgart (Landesamt für Denkmalpflege) wurde im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung angehört, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Zur Offenlage wird die Behörde erneut als Träger öffentlicher Belange beteiligt.	
A.3	LANDRATSAMT LÖRRACH Ë FACHBEREICH LANDWIRTSCHAFT & NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
A.3.1	Ausgleichsleistungen & Agrarstruktur Im vorliegenden Umweltbericht wird bereits auf die erheblichen Beeinträchtigungen verwiesen, zu deren Ausgleich auch auf externe Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden muss und welche im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert werden sollen. Die in der Raumschaft um das Plangebiet gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke sind der Vorrangflur I zugeordnet und in hohem Maße landbauwürdig, eventuelle Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Es werden im Rahmen des externen Ausgleiches für vorhabenbedingte Eingriffe keine Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt. Um das vorhabenbedingte Ökopunkte-defizit auszugleichen, werden Gehölzbereiche entlang des Rheinuferes ökologisch aufgewertet. Die externe Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.	

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Power-to-Gas-Anlage

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 13
	dürfen solche Flächen gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB regen wir deshalb an, flächensparende Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen in Form von Aufwertungen, bspw. entlang des Rheinufer, zu realisieren.		
A.3.2	Naturschutz		
A.3.2.1	Bezüglich der Änderung des FNP für die Umsetzung des VEP Power-to-Gas-Anlage wird auf die Stellungnahme im Bauleitplanverfahren verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.3.2.2	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich das geplante Baufenster innerhalb des sog. Erholungsschutzstreifens an Gewässern erster Ordnung und an Bundeswasserstraßen nach § 61 BNatSchG befindet. Dieser Erholungsschutzstreifen beträgt 50 m ab Uferlinie. Hierfür müsste noch eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. Es wird angeregt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung hierzu zusammen mit dem Umweltbericht geprüft werden.	Ein Teil des Plangebietes überlappt mit dem Erholungsschutzstreifen an Gewässern erster Ordnung und an Bundeswasserstraßen nach § 61 BNatSchG, der ab Uferlinie 50 m beträgt. Für die Errichtung baulicher Anlagen ist eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Durch die bestehende Vorbelastung/Verbauung im Plangebiet sowie geplante grünordnerische Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe, ist damit zu rechnen, dass durch die vorhabenbedingt geplanten baulichen Anlagen die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich sein werden. Eine Ausnahme nach § 61 BNatSchG Absatz 3, Satz 1 wird von der Unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.	
A.4	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – REFERAT 21 RAUMORDNUNG, BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (Schreiben vom 16.05.2017)		
A.4.1	Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt werden können, bestehen gegen das o.g. FNP-Änderungsverfahren keine raumordnerischen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Schalltechnische Einwirkungen auf die umliegende Wohnbebauung wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Ergebnis des Gutachtens ist, dass . unabhängig von der Lärmvorbelastung durch benachbarte Anlagen (z.B. Wasserkraftwerk) . ein unzulässiger Immissionsbeitrag der geplanten Power-to-Gas-Anlage auf die nächstbenachbarte Wohnbebauung ausgeschlossen werden kann. Die im Kapitel 7 des Schallgutachtens erwähnten Schallschutzmaßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und deren Einhaltung dadurch rechtlich gesichert.	
A.4.2	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Ihnen gesondert zugeleitet.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 19.04.2017)		
A.5.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrbw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Pla-	Wird zur Kenntnis genommen.	

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Power-to-Gas-Anlage

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 13
	nungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger . für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.		
A.5.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.4	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.5	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.5.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 13
-----	--------------------	--------------------	----------------

**B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER
 ÖFFENTLICHER BELANGE**

B.1	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH UMWELT (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.2	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH WALDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.3	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH FLURNEUORDNUNG (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.4	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.5	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH STRAßEN (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.6	LANDRATSAMT LÖRRACH Æ FACHBEREICH VERKEHR (gemeinsames Schreiben vom 04.05.2017)		
B.7	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 29.03.2017)		
B.8	ED NETZE GMBH (Schreiben vom 29.03.2017)		
B.9	DEUTSCHE BAHN AG Æ DB IMMOBILIEN (Schreiben vom 24.04.2017)		
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		
B.10	KANTON BASEL-STADT (Schreiben vom 04.05.2017)		
B.11	POLIZEIPRÄSIDIUM FREIBURG, FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB (Email vom 31.03.2017)		
	Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind verkehrliche Belange nicht betroffen. Wir haben deshalb keine Einwände.		

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 13
-----	--------------------	--------------------	----------------

C PRIVATE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

C.1	BÜRGERINITATIVE WASSERKRAFTWERK AM ALTRHEIN (Schreiben vom 14.03.2017)		
C.1.1	<p>Zusammenfassung:</p> <p>Im Hinblick auf die vorhabenbezogene Planung bezüglich einer Anlage, die in dieser Art auf einer s"Fläche für Versorgungsanlagen" nicht genehmigungsfähig ist, führt dies auf der Planungsebene zu nicht darstellungs- und nicht festsetzungsfähigen Bestimmungen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass aus s"Versorgungsfläche Zweckbestimmung Elektrizität" eine s"Versorgungsfläche Zweckbestimmung Power to Gas Anlage" gemacht werden soll. Der Planung fehlt es insoweit bereits an der Erforderlichkeit. Die Umweltauswirkungen der Anlage sind bereits so weit wie möglich im BPlan und nicht erst in der Anlagengenehmigung zu bewältigen. Es sind hier eine Fülle von abwägungserheblichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Es ist unter anderem von Bedeutung, dass es entgegen der Darstellung nicht um eine Versorgungsanlage geht. Dabei spielt keine Rolle ob die Chemieanlage genehmigungsbedürftig ist oder nicht (Nr. 4.1 Anh. 4. BlmSchVO). Die Gefahrenvorsorge ist nach denselben Kriterien zu treffen. Die erforderlichen Planungsabstände sind nicht eingehalten. Dies führt zur Ungeeignetheit des Standortes. Dies auch im Hinblick auf den nicht auszuschließenden Schadensfall Explosion.</p> <p>Die nachfolgend referierten Gesichtspunkte führen auch dazu, dass von einer UVP-</p>	<p>Diese Auffassung wird nicht geteilt. Planer, Gemeinde und Regierungspräsidium vertreten die Auffassung, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan für eine Power-to-Gas-Anlage auch aus dem wirksamen Flächennutzungsplan hätte entwickelt werden können. Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans in Form der Aufnahme der Zweckbestimmung s"Power-to-Gas-Anlage" erfolgte aus Gründen der Rechtssicherheit und um Bürgern und Behörden bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p> <p>Auch die inzwischen erfolgten frühzeitigen Beteiligungsverfahren, sowohl im Bebauungsplanverfahren, wie auch im Flächennutzungsplanverfahren lassen keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass die Genehmigungsfähigkeit der Anlage in Frage steht. Sicherheitsrelevante Aspekte können im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausreichend berücksichtigt werden. Das Regierungspräsidium Freiburg hat zudem bestätigt, dass der Genehmigung für die geplante Anlage nach derzeitigem Kenntnisstand keine im Genehmigungsverfahren zu prüfenden Gesichtspunkte entgegenstehen.</p> <p>Die geplante Anlage ermöglicht einerseits mit dem Wasserstoff eine Speicherung alternativ gewonnener Energie, andererseits dient sie aber auch gewerblichen Zwecken, weil es sich bei ED um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handelt, dass den Wasserstoff verkauft. ED ist wie heute viele Versorgungsträger (z.B. badenova, RWE, Schluchseewerk) kein reines kommunales Versorgungsunternehmen, sondern ist auch gewerblich tätig, da sie Energie in den verschiedensten Formen verkaufen. Versorgungsunternehmen sind charakterisiert als Betriebe, die die Infrastruktur zur öffentlichen Daseinsvorsorge und zur Aufrechterhaltung des Lebens in modernen Gesellschaften vorhalten und die damit verbundenen Dienstleistungen erbringen, wie z.B. Betriebe der Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme- und Gasversorgung. Die Herstellung von Wasserstoff ist eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie. Ob es sich dabei auch um eine gewerbliche Nutzung handelt, spielt für die Zuordnung zu einem Versorgungsbetrieb - wie auch bei anderen Arten von Versorgungsbetrieben - keine Rolle.</p> <p>Für die vorliegende punktuelle FNP-Änderung wie auch für den Bebauungsplan wird jeweils ein regulä-</p>	

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Power-to-Gas-Anlage

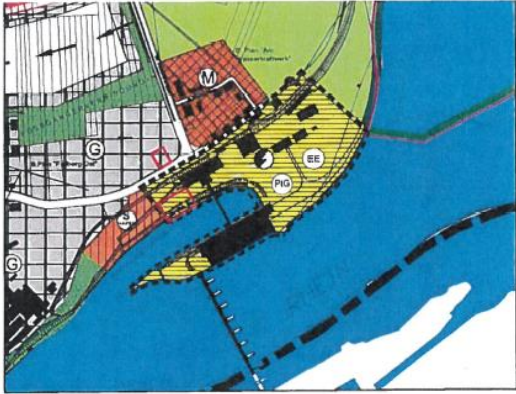
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 13
	<p>Pflicht des Planes und der Anlage auszugehen ist (Anl. 1 zu § 3 b u. c UVPG). Wir sehen eine industrielle Ausrichtung als gegeben an. Auf jeden Fall müsste eine vergleichbare Umweltprüfung durchgeführt werden. Darüber hinaus müssen die anlagenbezogenen Bedenken im Plan durch Konkretisierung der Festsetzungen verarbeitet werden. Die bezieht sich auf die Einhaltung von Grenzwerten, Betriebsfestlegungen und konkrete Regelungen der Erschließung und des Verkehrs. Es ist zu prüfen, ob die erforderlichen Schutzauflagen am Standort zu leisten sind.</p> <p>Da dies nach hiesiger Auffassung nicht der Fall ist, kann der Plan nicht festgesetzt werden. Er ist auch nicht städtebaulich vertretbar, weil hier Nutzungskonflikte im Standortbereich entstehen.</p>	<p>res, zweistufiges Bauleitplanverfahren durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird dabei als Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen werden im Bebauungsplan entsprechende Maßnahmen festgesetzt.</p>	
	<p>Eingaben Änderung Flächennutzungsplan Einzelpunkte:</p>		
C.1.2	<p>Da Energiedienst ja bereits mehrfach von Erweiterungsplänen berichtet hat, beantragen wir, dass die zukünftig geplante Größenordnung der Anlage bereits zu skizzieren ist und Eckdaten zu geplanten Flächen, Gebäudegrößen, Produktionszahlen und Verkehr bereits in die jetzige Planung aufgenommen werden.</p>	<p>Da die FNP-Änderung lediglich zum Gegenstand hat die Zweckbestimmung „Power-to-Gas-Anlage“ aufzunehmen finden sich im Flächennutzungsplan ohnehin keine verbindlichen Angaben zum Vorhaben. Die geforderten Angaben sind daher nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p>	
C.1.3	<p>Den Flächennutzungsplan zu ändern liegt in der Planungshoheit der Gemeinde und kann durch dritte nicht eingefordert und auch nicht eingeklagt werden. Um der Gemeinde und dem Gemeinderat zu ermöglichen Vor- und Nachteile durch die geplante Bebauung abzuwägen, fordern wir die Aufstellung eines Businessplanes mit verbindlichen Angaben aller relevanter Fakten aus denen sich die Mehreinnahmen der Gemeinde und geplanten Arbeitsplätze durch die P to G Anlage direkt ersehen lassen.</p>	<p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanverfahren in eigener Verantwortung alle für eine gerechte Abwägung notwendigen Belange zu ermitteln und zu bewerten. Die Aufstellung eines „Businessplans“ ist hierfür nicht notwendig und ist im Baugesetz auch nicht vorgesehen.</p>	
C.1.4	<p><u>Einwand „Begründung“ Seite 2 von 6 letzter Satz</u></p> <p>„Sinnvolle Ausnutzung bestehender Flächenpotenziale innerhalb des Betriebsgeländes...“</p> <p>Das geplante Areal für die Bebauung ist derzeit ein ausgewiesenes Kiesbiotop und daher nicht für die Bebauung geeignet. Außerdem wäre auf dem geplanten Areal die einzige Möglichkeit ein Umgehungsgewässer für den Fischaufstieg im Rhein zu realisieren sollten die Fischzählungen weiterhin belegen, dass die gebaute Fischtreppe nicht in dem Maße angenommen wird wie anderenorts und dadurch in der Zukunft ein Umgehungsgewässer, wie heute bereits an vielen Wasserkraftwerken üblich, notwendig</p>	<p>Im Geltungsbereich des angestrebten vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Power-to-Gas-Anlage“ ist bislang ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan „Fallberg Ost“ geplant. Hierbei handelt es sich um ökologische Aufwertungen durch die Beseitigung der bestehenden mäßig artenreichen Magerwiese und die Anlage eines Kiesbiotopes mit Pioniervegetation. Dieses besteht noch nicht, wird aber im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanz berücksichtigt. Die artenschutzfachliche Funktion des Kiesbiotops wird außerdem im Rahmen der Eingriffsausgleichsbilanz durch eine Erhöhung des Biotopwertes des geplanten Kiesbiotops berücksichtigt. Das entstehende Defizit wird durch externe Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen unbebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verrin-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 13
	werden.	gert. Der Bau eines Umgebungsgewässers, der den Bereich des Plangebietes einschließt wäre eventuell möglich. Es liegt diesbezüglich jedoch noch keine Erkenntnisse bezüglich Notwendigkeiten und keine konkreten Planungen vor. Insofern wird diese Möglichkeit der Planung im Verfahren nicht berücksichtigt.	
C.1.5	<p><u>Einwand §Begründung" Seite 3 von 6 Zeile 1 und 2</u></p> <p>§Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung mit Energie aus regenerativen Energiequellen"</p> <p>Die geplante Elektrolyseanlage hat nichts mit der Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung zu tun, sie dient der industriellen Produktion von Grundchemikalien, somit ist dieser Punkt hier falsch.</p> <p>§Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen"</p> <p>Die geplante Elektrolyseanlage läuft vollautomatisch und wird fernüberwacht, es werden weder Arbeitsplätze noch Ausbildungsplätze dafür benötigt, somit weder gesichert noch geschaffen.</p>	<p>Die Power-to-Gas-Anlage verwendet regenerativ erzeugte Energie aus dem Wasserkraftwerk, um diese mittels Elektrolyse in einem anderen Energieträger, nämlich Wasserstoff zu speichern. Die Power-to-Gas-Anlage ist damit Teil einer regenerativen und klimaschonenden Energieversorgung. Der Wasserstoff kann einerseits industriell aber auch in der Mobilität für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge verwendet werden. Die Anlage leistet daher einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Landesregierung, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 90% zu reduzieren.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind u.a. auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen, sowie u.a. auch die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB). Die Energiedienst Holding AG beschäftigt rund 840 Mitarbeiter, davon sind 40 Auszubildende. Die Weiterentwicklung bestehender Betriebe und Unternehmen trägt wesentlich dazu bei, dem Abwandern von Firmen entgegenzuwirken bzw. eine wirtschaftliche Entwicklung bestehender Firmen positiv zu unterstützen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze an bestehenden Standorten zu sichern. Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen unterstützt mit Aufstellung des Bebauungsplans die positive wirtschaftliche Entwicklung eines ansässigen Betriebs.</p>	
C.1.6	<p><u>Einwand §3 Lage und Inhalt der Planänderung"</u></p> <p>Da das geplante Baugebiet derzeit als Kiesbiotop ausgewiesen ist, fordern wir für den Fall, dass dieses Kiesbiotop ersetzt werden soll, für alle weiteren Kiesbiotopflächen auf dem Areal des Wasserkraftwerks (siehe Flächen 15, 16 und 17 im Bebauungsplan §Fallberg Ost" Grünordnungsplan vom 20.06.2006).</p> <p>Außerdem fordern wir die Schaffung einer gleichwertigen Ausgleichsfläche in unmittelbarer Umgebung §Am Wasserkraftwerk" und nicht den Ausgleich durch Ökokonten.</p>	<p>Der Eingriff in das Plangebiet wird in der Eingriffsausgleichsbilanz als Eingriff in ein Kiesbiotop bewertet und durch externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch die Entwicklung eines Kiesbiotops auf Teilen un bebauter Flächen im Plangebiet werden die Eingriffe verringert.</p> <p>Rechtliche Auflagen bezüglich der Nutzung von außerhalb des Plangebiets liegenden Flächen werden, abgesehen von externen Ausgleichsflächen die dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan §Power-to-Gas-Anlage" zugeordnet werden, im Rahmen des Aufstellungsverfahrens nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Ausgleich für vorhabenbedingten Eingriffe in das Schutzgut Biotope wird gleichwertig und fachlich plausibel durchgeführt. Als externer Ausgleich wird in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ein Eichen-Sekundärwald ökologisch aufgewertet.</p>	
C.1.7	<p><u>Einwand §3 Lage und Inhalt der Planänderung"</u></p> <p>Wir fordern die Ausweisung §Versorgungsanlage PTG Power to Gas" der geplanten Fläche zur Bebauung nicht zuzulassen, da</p>	<p>Siehe C. 1.1.</p> <p>Der Bereich südöstlich von Wyhlen ist im Wesentlichen durch bestehende Gewerbegebiete und das Gelände des Kraftwerks geprägt. Im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat die</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 13
	<p>es sich nicht um eine Versorgungsanlage handelt, sondern um eine chemische Produktionsanlage für Grundchemikalien im industriellen Maßstab und dies explizit der "Ordnung der städtebaulichen Entwicklung" widerspricht, da diese im Interesse der Allgemeinheit Verhinderung von schädlichen Fehlentwicklungen fordert, was durch eine chemische Produktionsanlage zweifelsfrei gegeben ist.</p>	<p>Gemeinde im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung hier auch weitere gewerbliche Nutzungen vorgesehen. Auch wenn hier in einem im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzten Bereich Wohnnutzungen vorhanden sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass diese als Werkswohnungen und damit auch aus einem gewerblichen Kontext heraus entstanden sind. Jedenfalls ist in diesem südlichen Bereich des Ortsteils Wyhlen Wohnen nicht die prägende Nutzung. Die geplante Power-to-Gas-Anlage, die innerhalb des bestehenden Kraftwerksgeländes der Energiedienst angesiedelt werden soll, steht daher im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.</p>	
C.1.8	<p><u>Einwand §3 Lage und Inhalt der Planänderung</u> Falls Einwand 6 nicht entsprochen wird fordern wir mindestens die Einschränkung der geplanten Ausweisung sVersorgungsgebiet PTG auf die jetzt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan umrissenen ca. Gesamtfläche von 1955 m².</p>	<p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in ihren Grundzügen dar. Potentielle Erweiterungsmöglichkeiten im Bereich der vorliegenden Änderung sollen dabei bewusst nicht ausgeschlossen werden.</p>	
C.1.9	<p><u>Einwand §6 Standortalternativen</u> Da für die bereits vorgeschlagene Standortalternative auf dem Areal der BASF in Grenzach-Wyhlen von Energiedienst weiterhin ein kostenneutral nutzbares Kabel (ohne Netznutzungsentgelte nutzbar) als nicht geeignet bezeichnet wird, fordern wir ein Gutachten zur Klärung dieses Sachverhaltes in dem aufgezeigt wird, ob oder ob nicht ein vorhandenes Kabel vom Kraftwerk Wyhlen bis an das Areal der BASF zur Station sRitterstrasse" kostenneutral (nach Entkoppelung / Entflechtung) für eine Nutzung zur Verfügung steht.</p>	<p>Das geplante Vorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgelände (Wasserkraftwerksgelände) der EnergieDienst AG umgesetzt werden. Die geplante Power-to-Gas-Anlage fügt sich in das bestehende Ensemble mit seinen technischen Anlagen gut ein, so dass davon ausgegangen wird, dass der Standort des Vorhabens im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geeignet ist (siehe auch Ziffer C. 1.7.) Da es sich bei dem Gebiet nördlich des Plangebietes um ein Mischgebiet handelt, direkt nordwestlich des Betriebsgeländes darüber hinaus ein Gewerbegebiet liegt, wird davon ausgegangen, dass sich das Vorhaben gut in die Umgebung einfügt und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen haben wird. Das Betriebsgelände wird nachverdichtet, was das gewerbliche Erscheinungsbild weiter stärken wird. Die Aussichtssituation von der Straße sAm Wasserkraftwerk%auf den Rhein wird durch die maximal ca. 7 m hohe Anlage nur minimal beeinträchtigt, da die Straße deutlich oberhalb des Werksgeländes liegt. Die Nutzung bestehender Verkehrsflächen und die Nachverdichtung bereits gewerblich genutzter Flächen (Kraftwerksgelände) ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und wirkt daher einer Zersiedelung der Landschaft entgegen. Auch werden unbebaute land- oder forstwirtschaftliche Flächen geschont. Für weitere Bereiche im Gemeindegebiet bestehen teilweise Schutzgebietskulissen oder es handelt sich um Wohnbebauung oder intakte Ortsränder. Für die vorgesehene Power-to-Gas-Anlage wurde die Verlagerung der Anlage auf das Areal der BASF Grenzach im Ortsteil Grenzach diskutiert. Auch hier könnten Synergien der bestehenden Anlagen effektiv genutzt werden, wie z.B. bestehende Erschließung, Gleisanschlüsse, Sicherheitskonzepte oder auch eine Direktabnahme über die BASF. Die hier vorgesehene</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 13
-----	--------------------	--------------------	-----------------

		<p>Power-to-Gas-Anlage basiert allerdings auf einer direkten Zusammenarbeit mit dem bestehenden Wasserkraftwerk. Nur durch eine direkte Abnahme und Nutzung regenerativ hergestellter Energie kann die Produktion von Wasserstoff klimaneutral betrieben werden. Das nun vorgesehene Werksgelände der EnergieDienst ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers, so dass hier keine zusätzlichen Kosten für Erschließung oder die Nutzung fremder Flächen anfallen.</p> <p>Durch die Nähe zu den bestehenden Betriebsgebäuden und Anlagen zur Energieerzeugung und durch die bestehenden Eigentumsverhältnisse ergeben sich für die geplante Power-to-Gas-Anlage daher keine sinnvollen Standortalternativen.</p>	
<p>C.1.9.1</p>	<p>Ferner fordern wir, die Überprüfung eines weiteren, alternativen Standorts hinsichtlich Realisierbarkeit und Kosten mit der derzeit angeblich einzig möglichen Ausführungsvariante zu vergleichen.</p> <p><u>Standortalternativen Wasserstoffanlage:</u></p> <p>Neben der bereits vorgeschlagenen Variante, die Anlage auf dem Areal der BASF unterzubringen, ergibt sich eine weitere Variante, die zu einer deutlichen Entlastung der Anwohner führen würde. Diese Standortalternative befindet sich teilweise innerhalb des umzäunten Gebietes am Wasserkraftwerk, teilweise direkt daneben.</p> <p>Im Südwestlichen Teil des Betriebsareals liegt eine ebene Fläche mit ausreichenden Abmessungen, um die Elektrolyse unterzubringen. Die notwendigen Kabellängen wären vermutlich sogar kürzer als in der derzeitigen Planung. Im Bereich des neuen Gewerbegebiets Fallberg Ost, direkt auf der anderen Straßenseite des Kraftwerkgebäudes wäre ausreichend Platz für die LKW Abfüllstation ohne dass LKW's überhaupt durch die Wohnsiedlung durchfahren müssten, mit direktem Anschluss an die geplante B34neu. Auch eine Abfüllung auf der Seite des Kraftwerkgebäudes könnte eventuell realisiert werden.</p>  <p>Dieser Standort würde für eine deutliche</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt. Energiedienst hat verschiedene Möglichkeiten für einen Standort der Anlage geprüft. Die nun anvisierte Fläche ist die kostengünstigste Variante und die Variante mit den geringsten Umweltauswirkungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Alternativstandort ist aus folgenden Gründen negativ zu bewerten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die verfügbare Fläche ist für die Gesamtanlage zu klein. Eine Verladung im zukünftigen Gewerbegebiet käme deutlich näher an die geplanten Gebäude. Die LKW-Radien bei Bau und Wartung wären nicht ausreichend. Das Gelände müsste über Stützmauern und Flächenaushub stark verändert werden Die Anlage müsste gegen Auswirkungen von Verkehrsunfällen auf der darüber liegenden Straße gesichert werden. Keine leicht überwachbare geschlossene Anlage Wasser/Abwasser:, Strom Die Leitungen sind wesentlich länger und verursachen Mehrkosten Die H2-Leitung zur Abfüllstation wäre wesentlich teurer Die Abfüllstation bräuchte separate Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) und zusätzliche Sicherheitseinrichtung (Sicherheitsventil und Abblaseleitung) Der Abstand zu den nächstgelegenen Häusern der Kraftwerkssiedlung wäre geringer als bei der vorliegenden Planung 	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 13
-----	--------------------	--------------------	-----------------

	<p>Entlastung der Anwohner führen. Die Gefahrguttransporte müssten nicht am Naturschutzgebiet entlang, über die enge Spitzkehre und anschließend durch die 30er Zone fahren, sondern könnten direkt über die Zufahrt zum Gewerbegebiet wegfahren.</p>  <p>Der Bereich südöstliches Werksareal innerhalb des Zaunes und zusätzlich direkt daneben, auf dem derzeit alte Turbinenbauteile gelagert werden, wäre von der Fläche ausreichend die Elektrolyse zu beherbergen.</p>  <p>Direkt dem Gebäude gegenüber könnte die geplante Abfüllstation für 3 LKW's gebaut werden und die Leitungen unter der Straße durchgeführt werden. Gegebenenfalls könnte auch auf der Seite des Kraftwerkgebäudes, auf der Rheinseite ausreichend Platz gefunden werden.</p>	
<p>C.1.10 <u>Einwand „Umweltbericht“ „Kurzdarstellung des Vorhabens“</u></p>	<p>Der Aussage 4. Zeile „Hierdurch kann Elektrizität energetisch zwischengespeichert werden“ wird widersprochen, diese Aussage wäre ausschließlich bei Rückverstromung des gewonnenen Wasserstoffs zutreffend, sollte dann allerdings durch das Wort „verlustreich“ ergänzt werden.</p>	<p>Zur Herstellung des Wasserstoffs wird ausschließlich Strom genutzt, der aus Wasserkraft stammt. Dieser Wasserstoff ist in seiner Reinheit für den Betrieb von Brennstoffzellenfahrzeugen und .zügen geeignet. Auch in der Industrie wird viel Wasserstoff verwendet, der sonst ggf. nicht CO2-frei produziert wird. Die Herstellung von Wasserstoff ist somit eine Form der Gasversorgung und ermöglicht zudem die Speicherung der durch Wasserkraft gewonnenen Energie.</p> <p>Der Wortlaut im Umweltbericht wird wie folgt angepasst: „Hierdurch kann ein Großteil der durch die Wasserkraft erzeugten Elektrizität in Form chemischer Energie (Wasserstoff) gespeichert werden.“ Dass Energie nicht verlustfrei in nur eine andere Energieform umgewandelt werden kann ist selbstverständlich.</p>
<p>C.1.11 <u>Einwand „Umweltbericht“ „Bestandsaufnahme“</u></p>		
<p>C.1.11.1</p>	<p>Bewertung von Bedeutung und Empfind-</p>	<p>Das Plangebiet wird im bestehenden Flächennut-</p>

1. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Power-to-Gas-Anlage

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 13
	<p>lichkeit "Lärm" ist mit § 2 allgemeine" festgehalten, dies solle aus unserer Sicht auf § 1 besondere" geändert werden mit folgender Begründung: Das Wasserkraftwerk generiert heute bereits erhebliche Lärmimmissionen, insbesondere bei Normalwasserstand und Hochwasser wenn alle Turbinen laufen. Unter Berücksichtigung dieser Lärmvorbelastung ist das Lärmgutachten welches der Planung zugrunde liegt anzuzweifeln, da als Ergebnis der Untersuchung lediglich eine Unterschreitung des festgelegten Grenzwertes von ca. 1dB nachts erreicht wird. Dies ist besonders bedenklich da die Angaben zum Betrieb des Wasserkraftwerkes vom Betreiber selber gemacht wurden und nicht etwas durch Messungen erhoben wurden. Diese Angaben wurden außerdem nicht ausreichend dokumentiert. Wir fordern daher auch umfangreiche Messungen der verschiedenen Betriebszustände als Basis für das Verfahren.</p>	<p>zungsplan als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" dargestellt. Direkt an das Plangebiet grenzen ein Mischgebiet und ein Gewerbegebiet an. In Orientierung an die TH-Lärm (und andere Werke, wie die DIN 18005) ist somit keine besondere Schutzwirkung gegeben. Insofern ist auf FNP-Ebene von einer allgemeinen Bedeutung/Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch/Lärm auszugehen.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Änderung wird die bestehende Darstellung des Plangebietes (Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" und "erneuerbare Energien" und "Power-to-Gas-Anlage" ergänzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans an sich ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Lärm zu rechnen. Bereits im bestehenden Flächennutzungsplan ist der Bau von geräuschemittierenden Anlagen zur Versorgung mit Energie generell zulässig.</p> <p>Eine Untersuchung auf Ebene des Bebauungsplanes findet sich im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Power-to-Gas-Anlage"</p>	
C.1.11.2	<p>Bewertung von Bedeutung und Empfindlichkeit "Erholung" ist mit § 3 geringe Bedeutung" festgehalten, dies solle aus unserer Sicht auf § 1 besondere Bedeutung" geändert werden. Das Plangebiet selber befindet sich innerhalb des umzäunten Kraftwerkareals, in unmittelbarer Nähe ist jedoch ein bedeutendes Naturschutzgebiet, ein sehr stark frequentiertes Naherholungsgebiet und der ebenfalls stark frequentierte, öffentliche Übergang in die Schweiz. Die Beeinflussung durch die geplante Anlage auf Mensch und Umwelt wäre aus diesem Grund erheblich, zum einen durch direkte Emissionen der Anlage, zum weiteren durch den zu erwartenden Gefahrgutverkehr.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>In das Plangebiet der Flächennutzungsplan-Änderung ragt der Erholungsschutzstreifen entlang des Rheins, der eine Breite von 50 Metern aufweist. Wege entlang des Rheins im Plangebiet werden rege im Rahmen der Naherholung durch Fußgänger und Fahrradfahrer genutzt. Auf dem Kraftwerksgelände bestehen jedoch auch bereits Vorbelastungen der Erholungsfunktion (Lärmemissionen durch das Kraftwerk, industrieller Charakter durch bestehende Haupt- und Nebenanlagen, wie Werkshallen und ausgedehnte asphaltierte Verkehrsflächen und Stellplätze). Die Bedeutung und Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch/Erholung wird auf § 2 allgemeine angehoben.</p> <p>Im Rahmen der FNP-Änderung wird die bestehende Darstellung des Plangebietes (Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Elektrizität" und "erneuerbare Energien" und "Power-to-Gas-Anlage" ergänzt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans an sich ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch/Erholung zu rechnen. Potentielle vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Power-to-Gas-Anlage" werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan geprüft.</p>	
C.1.11.3	<p>Bewertung von Bedeutung und Empfindlichkeit "Kultur- Sachgüter" ist mit § 2 allgemeine" festgehalten, dies solle aus unserer Sicht auf § 1 besondere" geändert werden da Gebäude des Kraftwerks und der angrenzenden Siedlung unter Denkmalschutz stehen.</p>	<p>Die Bedeutung/Empfindlichkeit des Plangebietes wird auf § 1 besondere" erhöht, da Gebäude des Wasserkraftwerks unter Denkmalschutz stehen. Das Landesamt für Denkmalpflege, angesiedelt beim RP Stuttgart, wurde am Verfahren beteiligt hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben und wird im Rahmen der Offenlage erneut beteiligt. Es ist daher da-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 13
		von auszugehen, dass durch die in der Relation gesehen, relativ kleine Baumaßnahme der Power-to-Gas-Anlage die Denkmaleigenschaft des Kraftwerks nicht beeinträchtigt wird.	
C.1.12	<u>Einwand sAnderweitige Planungsmöglichkeiten"</u> Falsche Annahme, mehrere Alternativstandorte sind vorhanden und müssen durch neutrale Instanzen geprüft werden, nicht einfach mit dem Hinweis des Betreibers...."geht nicht" zurückgewiesen.	Siehe C. 1.9 und 1.9.1	
C.1.13	<u>Einwand sVerwendete technische Verfahren, Hinweise....."</u> Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung hat laut telefonischer Auskunft bei sFaktorGruen" ohne die Berücksichtigung der sehr bedeutenden Zugvögel am Altrhein stattgefunden, weshalb wir diese Einschätzung als falsch sehen und eine erneute Betrachtung unter Berücksichtigung der gesamten Vogelbestände fordern.	Der Anregung wurde gefolgt. Die potentiellen vorhabenbedingten Auswirkungen auf im nahen NSG/FFH-Gebiet periodisch anwesende Zugvögel und Wintergäste wurden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft. Die Prüfung ergab, dass u.a. durch Vorbelastungen des Plangebietes nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen/Störungen der genannten Vogelgruppen zu rechnen ist.	